Bestimmungen über die Hilfskasse des "Sverha"

Autor(en): **Gossauer, E. / Hirt, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **4 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-805796

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 9. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und stellen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

Die Kantonal-Korrespondenten sind Vertreter des Vereins in den Kantonen und verfassen jedes Jahr einen summarischen Bericht über die Heime und Anstalten ihres Kantons zur Drucklegung im Fachblatt.

§ 10. Das Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung wird jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt. Nichtmitglieder können es abonnieren. Der Abonnementsbetrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Im Fachblatt erscheinen: Protokolle der Jahresversammlung; Referate, Eröffnungswort des Präsidenten, Auszüge aus den Rechnungen, Beschlüsse, Mitteilungen, Aufsätze, welche mit den Heimen in Beziehung stehen, alle 2—3 Jahre die Statuten und das Mitgliederverzeichnis.

§ 11. Der Verein äufnet und unterhält eine Hilfskasse. Jedes Aktivmitglied ist zugleich Mitglied der Hilfskasse. Für diese Kasse gelten besondere Bestimmungen, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bilden.

§ 12. Der Austritt kann auf schriftliche Abmeldung an den Präsidenten erfolgen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen, auch auf Mahnung hin, nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 14. Die Auflösung des „Sverha" und die Verwendung des Vereinsvermögens kann durch Beschluß von 3/4 der Mitglieder erfolgen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten sofort in Kraft.

Bestimmungen über die Hilfskasse des „Sverha."

Art. 1. Die vom „Schweiz. Armenerzieherverein" gegründete und vom Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung übernommene Hilfskasse wird vom Vorstand des „Sverha" verwaltet.

Art. 2. Sie hat den Zweck, Veteranen (Statuten § 3) eine jährliche Pension auszurichten und den notleidenden Mitgliedern (Statuten § 6) Unterstützungen zu geben. Die Pension wird im Jahr des Rücktrittes des Veteranen fällig. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im Aktivdienst steht, so wird seine hinterlassene Gattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der Heimerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt die Pensionsberechtigung dahin. Die Höhe der Pensionen stellt der Vorstand im Hinblick auf den Stand der Kassa fest. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Rechnungsjahres (Kalenderjahr).

Art. 3. Der Kapitalbestand darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen stehen zur Verfügung. Legate und Geschenke sind zu kapitalisieren.

Art. 4. Die Hilfskasse wird erhalten durch:

a) die obligatorischen Beiträge der Aktivmitglieder;
b) Beiträge von Heimen und Anstalten, welche Kollektivmitglieder werden können. Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 10.—.

c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstützungen ausgerichtet bei:

a) Invalidität eines Mitgliedes;
b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenversicherungen, sofern die Heime sich an der Versicherung in angemessener Weise beteiligen;
e) Notfällen.

Art. 6. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse und wird von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Unterstützungsfälle erledigt der Vorstand endgültig.

Art. 7. Der Quästor des „Sverha" verwaltet die Hilfskasse. Er deponiert die Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staats- und Kantonspapieren anzulegen. Wertschriften dürfen nur mittelst Kollektivunterschrift zurückgezogen und müssen jeweilen dem Vorstand bekanntgegeben werden. Kollektiv zeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

Art. 8. Ueber die Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch 3/4 der Mitglieder.

Diese Bestimmungen wurden an der Jahresversammlung am 15. Mai 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten mit den Statuten sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 1933.

Für den „Sverha": Der Präsident: E. Goßauer.
Der Aktuar: J. Hirt.

Frau Anna Frauenfelder-Schenkel. †

Frau Anna Frauenfelder wurde am 6. Juni 1865 als Tochter des Lehrers Kaspar Schenkel und der Sofie, geb. Hartmann, im Schulhaus Zumikon geboren. 1869 wurde ihr Vater von Kaspar Appenzeller an die neugegründeten Mädchenerziehungsanstalt in Tagelswangen berufen. Sie verlebte daselbst ihre Jugendzeit und stand nach dem Tode ihres Vaters 1893 der Mutter als treue Gehilfin zur Seite. 1895 folgte sie ihrem Gatten Konrad Frauenfelder auf die Grube bei Bern und war fünf Kindern aus erster Ehe eine treubesorgte Mutter. Zwei Söhne entsprossen dem Ehebund. 1900 erhielt ihr Gatte einen Ruf in die Anstalt „Annagut" in Tagelswangen. Während neun Jahren durfte sie dort den armen Mädchen Erzieherin und Mutter sein. 1909 starb ihr Gatte. Von da an teilte sie die große Verantwortung mit ihrer Mutter Sophie Schenkel-Hartmann bis zu deren Tode 1920. Nach kurzem Aufenthalt in Basel siedelte sie zu ihrem Sohn in Winterthur über. Bald half sie bei ihrem Sohn,